



Bernische Lehrerversicherungskasse  
Caisse d'assurance du corps enseignant bernois



**Anlagereglement  
Bernische Lehrerver-  
sicherungskasse (BLVK-AR)  
(Stand 1. Januar 2015)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Sicherheit	4
Art. 3	Stimmrechtsausübung	4
<b>2.</b>	<b>Anlagerichtlinien</b>	<b>5</b>
Art. 4	Anlagestruktur	5
Art. 5	Qualität	5
Art. 6	Derivate	5
Art. 7	Wertschriftenleihe (Securities Lending)	6
Art. 8	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	6
<b>3.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Verwaltungskommission</b>	<b>6</b>
Art. 9	Aufgaben und Kompetenzen	6
<b>3.2</b>	<b>Anlageausschuss</b>	<b>7</b>
Art. 10	Zusammensetzung und Organisation	7
Art. 11	Beschlussfassung	7
Art. 12	Amtsperiode	7
Art. 13	Konstituierung	8
Art. 14	Einberufung	8
Art. 15	Leitung	8
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 17	Berichterstattung	9
Art. 18	Entschädigung	9
<b>3.3</b>	<b>Direktor und Bereich Kapitalanlagen</b>	<b>10</b>
Art. 19	Aufgaben und Kompetenzen	10
<b>4.</b>	<b>Bewertungsgrundsätze</b>	<b>11</b>
Art. 20	Buchführung und Bilanzierungsvorschriften	11
Art. 21	Aktiven	11

Art. 22	Bestehende Liegenschaften (direkte Immobilienanlagen)	11
Art. 23	Passiven	11
Art. 24	Wertschwankungsreserven	11
<b>5.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 25	Retrozessionen	11
Art. 26	Vermögensverwaltungsverträge	12
Art. 27	Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG	12
Art. 28	Verantwortlichkeit	12
Art. 29	Schweigepflicht	12
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 30	Inkrafttreten	12
<b>7.</b>	<b>Abkürzungen und Begriffe</b>	<b>13</b>

- Anhang 1: Kompetenzordnung
- Anhang 2: Strategische Asset Allocation
- Anhang 3: Funktionendiagramm
- Anhang 4: Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Verwaltungskommission,

gestützt auf Art. 51a Abs. 2 Bst. c BVG, Art. 49a Abs. 2 lit.a BW2, Art. 29 Abs. 1 PKG  
und Art. 11 BLVK-OR,

beschliesst folgendes Reglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- 1) Das Anlagereglement konkretisiert die im Anlagekonzept festgelegten Ziele, Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Vermögensanlagen, damit eine optimale Bewirtschaftung des Vermögens sichergestellt ist.
- 2) Dieses Reglement und der Anhang 1 regeln ausserdem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Anlageausschusses (AA).
- 3) Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

### Art. 2 Sicherheit

Die Sicherheit in der Vermögensverwaltung bedarf einer sorgfältigen Auswahl der Anlagewerte. Sie soll durch hohe Anforderungen an die Bonität und Qualität der Anlagen erreicht werden.

### Art. 3 Stimmrechtsausübung

- 1) Die Stimmrechte der von der BLVK direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, nimmt die BLVK selber wahr oder delegiert sie an einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Grundsätze, die Organisation, die Entscheidungsprozesse und die Offenlegung sind im Anhang 4 geregelt.
- 2) Bei ausländischen Gesellschaften wird auf die Wahrnehmung der Stimmrechte verzichtet.

## 2. Anlagerichtlinien

### Art. 4 Anlagestruktur

Die langfristig anzustrebende Anlagestruktur wird von der Verwaltungskommission (VK) unter Einbezug der Ergebnisse einer Asset Liability-Analyse bestimmt. Die dazu gültigen Mittelwerte und die dazugehörigen Bandbreiten sind im Anhang 2 festgelegt.

### Art. 5 Qualität

- 1) Die Direktanlagen haben im Einzelnen folgenden minimalen Qualitätsanforderungen zu genügen:
  - a) liquide Mittel dürfen nur bei Schuldnern mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A1 oder P1 bei der Postfinance oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kantonen und Gemeinden gehalten werden;
  - b) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, richten sich nach den Vorgaben der gewählten Benchmark resp. des Anlageuniversums;
  - c) Beteiligungspapiere richten sich nach den Vorgaben der gewählten Benchmark bzw. der Anlageuniversen und sind in der Schweiz oder an einer der weltweit bedeutenden Börsen kotiert.
- 2) Die entsprechenden Mandatsverträge und Richtlinien regeln die Einzelheiten.

### Art. 6 Derivate

- 1) Grundsätzlich werden alle Anlagen der BLVK in Basiswerten getätigt.
- 2) Auf der Grundlage definierter Strategien können derivative Instrumente zur Absicherung von Positionen und zur Verbesserung der Performance eingesetzt werden.
- 3) Solche Instrumente müssen einen liquiden Markt aufweisen und dürfen keine Hebelwirkung zur Folge haben. Die Gegenpartei verfügt über ein Kurzfrist-Rating von mindestens A1 oder P1.
- 4) Die entsprechenden Mandatsverträge regeln die Einzelheiten.

## Art. 7 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- 1) Bei der Wertschriftenleihe gelten die Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1ff. KKV FINMA.
- 2) Die Wertschriftenleihe erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank abgewickelt.
- 3) Die Wertschriftenleihe innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist grundsätzlich ebenfalls zulässig.
- 4) Durch die Wertschriftenleihe darf die Stimmrechtsausübung nicht verhindert werden. Während der Zeitperiode der Stimmrechtsausübung werden die Aktien sämtlicher Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, von der Leihe ausgeschlossen.

## Art. 8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

- 1) Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 ist erlaubt. Die Erweiterung muss auf eine Risikofähigkeitsanalyse (Asset Liability Studie) abgestützt sein, aus der hervorgeht, dass die BLVK ein zusätzliches Rendite- und/oder Diversifikationspotential nutzt und die damit allenfalls verbundene Risikoerhöhung verkraften kann. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten.
- 2) Die VK stellt sicher, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV2) und Sicherheit (Art. 50 BVV2) auch im Falle der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt sind (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

# 3. Vermögensverwaltung

## 3.1 Verwaltungskommission

### Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die VK trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Sie ist zuständig für den Erlass und Änderungen des Anlagereglements sowie des Anlagekonzeptes, bestimmt die Anlagestrategie und legt die taktischen Bandbreiten fest.

- 2) Die VK:
- a) wählt die Mitglieder des AA;
  - b) bestimmt nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der BLVK den externen Investmentcontroller und die Depotbanken für das bewegliche Vermögen (Global Custodian);
  - c) bestimmt die Methode zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserven;
  - d) überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung des Anlagereglements, was an den Anlageausschuss delegiert wird.
  - e) legt die Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte fest und bestätigt jährlich die Richtlinien des externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreters, sofern die Ausübung der Stimmrechte delegiert wird.

## **3.2**      **Anlageausschuss**

### **Art. 10**      **Zusammensetzung und Organisation**

- 1) Der AA ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern der VK.
- 2) Der Direktor sowie der Leiter Kapitalanlagen und/oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3) Weitere Mitarbeitende und aussenstehende Fachleute können zur Beurteilung und Beratung wichtiger Anlagefragen beigezogen werden.

### **Art. 11**      **Beschlussfassung**

Für die Beschlussfassung ist Art. 8 des BLVK-OR sinngemäss anwendbar.

### **Art. 12**      **Amtsperiode**

- 1) Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode der VK.
- 2) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen.

### **Art. 13 Konstituierung**

- 1) Der Präsident und der Vizepräsident des AA werden durch die VK gewählt.
- 2) Der AA wählt einen Protokollführer auf Vorschlag des Direktors.

### **Art. 14 Einberufung**

- 1) Der AA tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Quartal.
- 2) Der AA wird durch den Präsidenten einberufen.
- 3) Der Präsident stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.

### **Art. 15 Leitung**

Der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident sind zuständig für:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen;
- b) die Antragstellung an die VK und die Überwachung der Erledigung von Aufträgen der VK;
- c) die regelmässige und transparente Information der VK, insbesondere über festgestellte Abweichungen vom Anlagekonzept, Anlagereglement und der Anlagestrategie;
- d) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Protokolle über die AA-Sitzungen für die VK;
- e) die Überwachung der Weiterleitung des Controllingberichts und des Monatsberichts des Global Custodian an die VK.

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1) Dem AA obliegen folgende Aufgaben:
  - a) die Beurteilung der Anlagesituation; er leitet, soweit in seiner Kompetenz und notwendig, Massnahmen ein oder schlägt diese der VK vor;
  - b) die Pflege eines regelmässigen Informationsaustausches mit dem Bereichsleiter Kapitalanlagen;
  - c) die Pflege eines regelmässigen Informationsaustausches mit dem Investment Controlling;
  - d) die Vorbereitung der Anlageentscheide der VK, die in deren Kompetenz fallen samt Formulierung der entsprechenden Anträge.



- 2) Dem AA stehen folgende Entscheidungsbefugnisse zu:
- a) die Bestimmung der internen und externen Portfoliomanager auf Antrag des Bereichs Kapitalanlagen;
  - b) die Bestimmung des externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  - c) die Entscheidung über Erwerb und Veräusserung nicht traditioneller Anlagen und der damit zusammenhängenden Zahlungen;
  - d) die Festlegung des Absicherungsgrades für die Währungsabsicherung auf Antrag des Bereichs Kapitalanlagen und soweit durch die VK ermächtigt;
  - e) die Genehmigung der Richtlinien für die interne Vermögensverwaltung;
  - f) die abschliessende Beschlussfassung über ein von den Anträgen abweichendes Stimmverhalten.
- 3) Der Anlageausschuss hat folgende Kontrollaufgaben:
- a) die Überwachung der Einhaltung des Anlagekonzepts, des Anlagereglements sowie der Anlagestrategie und deren Umsetzung;
  - b) die Überwachung der Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwalter, des Anlageerfolges sowie der Einhaltung der Mandatsverträge und der Richtlinien bei den externen und internen Vermögensverwaltern;
  - c) die Entgegennahme der periodischen Berichte des Direktors zum Riskmanagement;
  - d) die Überwachung der Stimmrechtsausübung und die regelmässige Berichterstattung an die VK.

## **Art. 17      Berichterstattung**

Der AA rapportiert der VK mindestens einmal pro Jahr und zusätzlich bei besonderen Anlässen über die Resultate seiner Arbeit.

## **Art. 18      Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder des AA richtet sich nach dem Entschädigungsreglement für die Mitglieder der Verwaltungskommission (BLVK-ERVK).

### 3.3

## Direktor und Bereich Kapitalanlagen

### Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Der Bereich Kapitalanlagen hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) die systematische Beurteilung der Anlagesituation; Einleitung, soweit in seiner Kompetenz und notwendig, von Massnahmen oder schlägt diese dem AA vor;
  - b) die Durchführung der Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie, Verantwortung für die taktische Asset Allocation und Zuteilung auf die einzelnen Vermögensverwalter sowie verwalten der internen Vermögensverwaltungsmandate gemäss den definierten Richtlinien;
  - c) die Koordination des täglichen Geschäftes mit den Depotbanken und den externen Vermögensverwaltern;
  - d) die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und Berichterstattung an den AA;
  - e) die laufende Überwachung der derivativen Positionen;
  - f) die monatliche Überwachung der externen Mandate;
  - g) die Überwachung der Wertpapierleihen (Securities Lending);
  - h) die Vorbereitung der Anlageentscheide des AA; Evaluation neuer Anlagemöglichkeiten;
  - i) die Antragstellung an AA für interne und externe Portfoliomanager; Regelung der Rechte und Pflichten in Mandatsverträgen;
  - j) die Kontrolle, ob die externen Vermögensverwalter einem einschlägigen Finanzmarkt- oder Aufsichtsgesetz unterstehen; Art. 48f BVV2 ist zu beachten;
  - k) die regelmässige Berichterstattung über die Anlageentscheide an den AA.
  - l) die Ausübung der Stimmrechte, sofern diese nicht an einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter delegiert ist.
- 2) Der Direktor überwacht monatlich die intern verwalteten Mandate.
- 3) Die Zeichnungsberechtigung ist im Verzeichnis der rechtsverbindlichen Unterschriften geregelt.

## 4. **Bewertungsgrundsätze**

### Art. 20 **Buchführung und Bilanzierungsvorschriften**

Für die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung gelten Art. 47 ff. BV2.

### Art. 21 **Aktiven**

- 1) Die Bewertung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26.
- 2) Direkte Hypotheken werden zum Nominalwert bewertet.

### Art. 22 **Bestehende Liegenschaften (direkte Immobilienanlagen)**

Liegenschaften sind periodisch durch einen Immobilienspezialisten nach DCF-Methode zu bewerten.

### Art. 23 **Passiven**

Die Bewertung und die Bildung von Rückstellungen für Anlagerisiken erfolgen nach Swiss GAAP FER 26.

### Art. 24 **Wertschwankungsreserven**

Die Wertschwankungsreserven werden nach einer Swiss GAAP FER 26 konformen Methode und auf der Grundlage einer Asset Liability-Studie bestimmt.

## 5. **Besondere Bestimmungen**

### Art. 25 **Retrozessionen**

Alle an der Vermögensverwaltung beteiligten Dienstleister bestätigen jährlich, dass ihnen keine Retrozessionen, Kick-backs, etc. bezahlt werden, oder dass die Verteilung mit der BLVK geregelt ist. Erhaltene Retrozessionen sind der BLVK offenzulegen und, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, abzuliefern.

## Art. 26 Vermögensverwaltungsverträge

Beim Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen sind die Bestimmungen von Art. 51b und Art. 51c BVG und die Bestimmungen von Art. 48f bis Art. 49l BWV2 zu berücksichtigen.

## Art. 27 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG

Für die mit der Vermögensverwaltung betrauten und den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG unterliegenden Personen ist das Reglement „Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG“, welches auf der ASIP-Charta beruht, verbindlich.

## Art. 28 Verantwortlichkeit

Alle mit der Kapitalanlage betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie in Ausübung ihrer Funktion der BLVK und deren Versicherten absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

## Art. 29 Schweigepflicht

Alle mit der Verwaltung der BLVK betrauten Personen und beauftragte Dritte unterliegen der Schweigepflicht gemäss Artikel 86 BVG. Diese bleibt auch über die Beendigung der Tätigkeit bei der BLVK hinaus bestehen.

# 6. Schlussbestimmungen

## Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. März 2012 und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Ostermundigen, 10. Dezember 2014

Namens der Verwaltungskommission  
Die Präsidentin: Der Vizepräsident:

Gertrud Hachen

Roland Ziegler

## 7. Abkürzungen und Begriffe

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
BLVK	Bernische Lehrerversicherungskasse
BLVK-AR	Anlagereglement Bernische Lehrerversicherungskasse
BLVK-ERVK	Entschädigungsreglement für die Mitglieder der Verwaltungskommission
BLVK-OR	Organisationsreglement Bernische Lehrerversicherungskasse
DCF-Methode	Discounted Cash-Flow- Methode
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KKV FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (SR 951.312)
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 9. September 2013 (BSG 153.41)
Swiss GAAP FER 26	Rechnungslegung von Personalvorsorge-Einrichtungen; Fassung vom 1. Januar 2014